

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**Vollzug der Thüringer Verordnung
über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung
der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der
weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)**

Allgemeinverfügung

Gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Satz 1 und § 37 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 und gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) im Benehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) für

den **Freistaat Thüringen**

folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Kindertageseinrichtungen wechseln von der Schließung der Einrichtungen (Phase „Rot“) in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Phase „Gelb II“) gemäß §§ 15 bis 19 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
2. Alle allgemein bildenden Schulen einschließlich der allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft wechseln in den Klassenstufen 1 bis 4 ab dem 22. Februar 2021 von der Schließung der Einrichtungen (Phase „Rot“) in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Phase „Gelb II“) gemäß §§ 36 bis 40 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
3. Alle allgemein bildenden Schulen einschließlich der Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie der allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft wechseln in den Klassenstufen 5 bis 6 ab dem 1. März 2021 von der Schließung der Einrichtungen (Phase „Rot“) in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Phase „Gelb II“) gemäß §§ 36 bis 40 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
4. Alle allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen einschließlich der Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie der Schulen in freier Trägerschaft wechseln ab der Klassenstufe 7 ab dem 1. März 2021 von der Schließung der Einrichtungen (Phase „Rot“) in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Phase „Gelb II“) gemäß §§ 36 bis 40 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO, wenn im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, die 7-Tages-Inzidenz in den vorangegangenen sieben Tagen, beginnend mit dem 22. Februar 2021, unter dem Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern liegt. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht auf seiner Internetseite, welche Landkreise und kreisfreien Städte diesen Grenzwert unterschreiten, und informiert die betroffenen Landkreise.

5. Sobald Schulen und Internate von der Phase „Rot“ in die Phase „Gelb“ wechseln, gelten folgende schulorganisatorische Anordnungen:
- a. Der reguläre Präsenzeinsatz von Lehrern, Sonderpädagogischen Fachkräften und Erziehern der staatlichen Schulen, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, erfolgt freiwillig, § 36 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Dies gilt nicht für die Schulen in freier Trägerschaft.
 - b. Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, werden auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 36 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
 - c. Schüler können in Einzelfällen von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn ein dem Haushalt des Schülers angehöriges Familienmitglied Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt; § 36 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
 - d. Schüler können über die in § 36 Abs. 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO geregelten Befreiungsmöglichkeiten hinaus auch dann von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn die Schüler oder Sorgeberechtigten nachvollziehbare Gründe darlegen und das häusliche Lernen absichern können. Als nachvollziehbarer Grund gilt insbesondere die Vermeidung von Infektionsrisiken, solange im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, die 7-Tages-Inzidenz an mindestens einem der vorangegangenen sieben Tagen über dem Wert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern lag. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf formlosen Antrag.
 - e. Der Unterricht in der Primarstufe und in Förderzentren findet gem. § 38 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in beständigen, festen und voneinander getrennten Lerngruppen durch stets dasselbe pädagogische Team in einem der jeweiligen Lerngruppe fest zugewiesenen Raum statt. Die Schulleitung gewährleistet von Montag bis Freitag ein eingeschränktes Betreuungsangebot im Umfang von mindestens sechs Stunden unter Anrechnung von mindestens vier Unterrichtsstunden; eine Betreuungszeit von acht Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit ist anzustreben. Bei der Bildung der Betreuungsgruppe werden die gebildeten Lerngruppen nach Satz 1 berücksichtigt.
 - f. Der Unterricht in den Sekundarstufen I und II einschließlich der berufsbildenden Schulen findet nach § 38 Abs. 2 bis 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nach Entscheidung der Schulleitung entweder
 - in beständigen, festen und voneinander getrennten Lerngruppen durch stets dasselbe pädagogische Team in einem der jeweiligen Lerngruppe fest zugewiesenen Raum unter Abweichung vom Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfSGrundVO oder
 - unter ständiger Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfSGrundVO

statt. Werden zur ständigen Wahrung des Mindestabstands Klassen oder Kurse geteilt, soll die Größe der neu gebildeten Lerngruppen 15 Schüler nicht überschreiten.

- g. Nach § 38 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO werden Schüler ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr und die Lehrkräfte staatlicher Schulen verpflichtet, innerhalb des Schulgebäudes eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 5 Abs. 3 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO zu tragen. Diese Verpflichtung gilt für Schüler ab der Klassenstufe 7 und für die Lehrkräfte aller staatlichen Schulen in jeder Klassenstufe auch während des Unterrichts. Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 reicht die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO aus und ist eine Verwendung während des Unterrichts nicht zwingend erforderlich. In regelmäßigen Abständen ist eine Pause vom Tragen der Gesichtsmaske beziehungsweise Mund-Nasen-Bedeckung sicherzustellen, die im Freien oder während der Lüftungspause erfolgen soll. Bei der Essenseinnahme entfällt die Verpflichtung, wobei die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 m sicherzustellen ist. Über weitere Ausnahmen von der Verpflichtung im Einzelfall entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- h. Nach § 40 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO dürfen einrichtungsfremde Personen Schulen während der Betreuungs- und Unterrichtszeiten nur betreten:
- zur Wahrnehmung der Personensorge,
 - soweit ihre Anwesenheit zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs notwendig ist,
 - im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung, soweit sie ein in der jeweiligen Ausbildungs- oder Studienordnung verpflichtend vorgegebenes mindestens zweiwöchiges Praktikum absolvieren müssen, oder
 - um als Heilmittelerbringer Leistungen zu erbringen, die für den Schulbesuch der betroffenen Schüler unerlässlich sind.
- Die Umsetzung obliegt der Schulleitung.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 22. Februar 2021 bis zum 15. März 2021. Die Regelungen greifen für alle Schulen in den betroffenen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, ohne dass es weiterer konkretisierender Anordnungen bedarf. Diese Allgemeinverfügung schließt weitergehende Allgemeinverfügungen der unteren Gesundheitsbehörden nach § 13 Abs. 2 der 2. Thür SARS-Vov-2-lfS-GrundVO nicht aus.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 2 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht und ist damit bekannt gegeben, § 41 Abs. 3 S. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

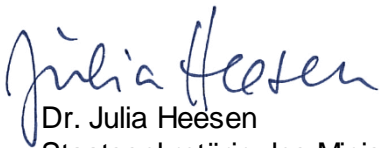
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erfurt, den 19. Februar 2021

A handwritten signature in blue ink that reads "Julia Heesen". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Julia Heesen

Staatssekretärin des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport